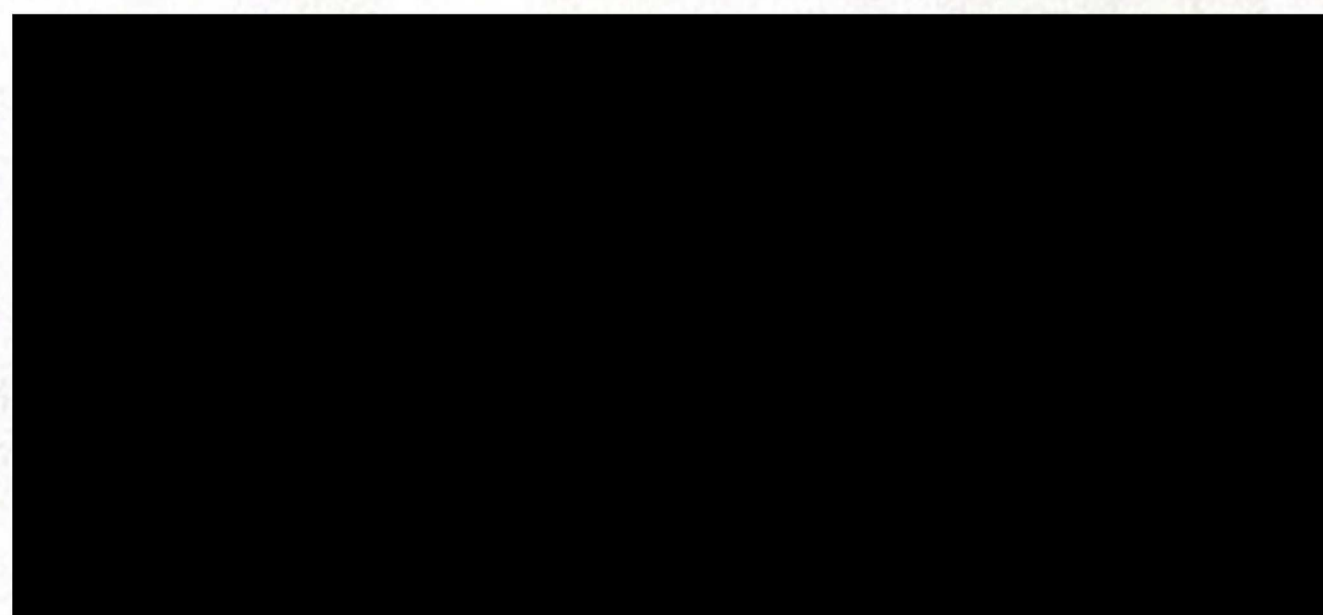




POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn



HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT I 5 (Justizariat)
TEL +49 228 99 410- [REDACTED]
FAX +49 228 99 410- [REDACTED]
E-MAIL justizariat@bfj.bund.de
AKTENZEICHEN I 5 -1530/2 - A2 295/2021
(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 22. April 2021

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Ihre ergänzende E-Mail vom 8. April 2021

Sehr [REDACTED]

auf den mit der oben genannter E-Mail nach den Vorschriften des IFG gestellten Antrag auf Auskunft über die Höhe der Kaufpreise und Leasingraten der einzelnen Fahrzeuge ergehen die folgenden Entscheidungen:

I.

Der Antrag auf Informationszugang vom 8. April 2021 wird abgelehnt.

II.

Dieser nach dem IFG erteilte Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

zu I.

Ihrem Informationsbegehren kann nicht entsprochen werden. Gemäß § 3 Nummer 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unterliegt die von Ihnen gewünschte Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht.

Nach § 5 Absatz 1 Vergabeverordnung (VgV) darf der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote, zu der die Konfiguration der Fahrzeuge und insbesondere die Preisgestaltung zählen. § 5 Absatz 2 Satz 2 VgV enthält darüber hinaus die Verpflichtung, Bieterunterlagen auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht somit nicht.

zu II.

Der nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteilte Bescheid ergeht gebührenfrei, § 10 Absatz 3 Satz 2 IFG.

Das beiliegende Empfangsbekanntnis bitte ich vollzogen zurückzusenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Justiz erhoben werden. Dies kann schriftlich, zu Niederschrift oder elektronisch geschehen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist er an folgende Anschrift zu richten: Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn. Unter dieser Anschrift besteht auch die Möglichkeit, den Widerspruch zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch auf elektronischem Weg erhoben, ist er entweder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 an folgende E-Mail-Adresse zu richten: poststelle@bfj.bund.de

oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an folgende De-Mail-Adresse zu richten: post@bundesjustizamt.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

